

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

haupt auf alle Gemeinden bezieht, und soll jedes hierin falls nachlässig Gefundene nach dem Grade der Saumseligkeit, und falls der Hausvater selbst dessen Schuld trüge, auch dieser gehörigermassen bestraft werden. Ferner, nachdem der obgedachte § 5 weiter befiehlt, daß künftig weder das Schulgeld noch andere Schulzulüsse durch die Eltern oder Kinder dem Lehrer einzeln gereicht, sondern durch die Ortsgerichte eingetrieben und denselben von hierorts bloß gegen Quittung übergeben werden sollen, dem zur Folge wird das Schulgeld alle Monate, die übrigen Abgaben aber in den oben bestimmten Zeitfristen bei dem Vorsteheramt und Gerichten ohne die mindeste Verkürzung abgeführt, sonach den Schulmännern im Ganzen eingehändigt werden. Nachdem diesem oft wiederholten und vermög höchster Vorschrift allmöglichst eingeschärften Erinnerung wurde das Protokoll geschlossen und zur allseitigen Sicherheit des Verhandelten mit sammentlicher Interessenten Namensunterschrift bestätigt. So geschehen in Odrau am ersten Tage des Oktobermonats im Jahre 1788.

„Anhang. Bei der heutigen Zusammentretung der respective Vereinigung der Mährisch-Wolfsdorfer und Schlesiſch-Wolfsdorfer Gemeinde in Abſicht der von letzter Gemeinde aus eigenen Mitteln erbauten Schule ist die Verabredung dahin geschehen, daß die Mährisch-Wolfsdorfer Kinder die Schlesiſch-Wolfsdorfer Schule nach höchster Vorschrift besuchen können, wogegen die Mährisch-Wolfsdorfer Gemeinde sich dahin verbindlich gemacht hat, der Schlesiſch-Wolfsdorfer Gemeinde alljährlich termino Michaelis 5 n.-ö. Mezen Vorderkorn, dann $1\frac{1}{2}$ n.-ö. Tännholz, wie dann auch im Gelde 2 fl. rh. zu verabreichen. Soviele es das Schulgeld betrifft, so wird die Mährisch-Wolfsdorfer Gemeinde vor jedes Kind ebensoviele dem Schullehrer zu zahlen haben, was die Schlesiſche Wolfsdorfer Gemein dazu zahlen schuldig sein wird. Welch gemachten Anträge dann auch Schlesiſ. Wolfsdorfer Gemeinde acceptiret und sich anheischig gemacht hat, die Schule aus eigenen Kosten in beständigen Bau und Besserung zu halten, ohne daß die Mähr. Wolfsdorfer Gemeinde hiezu etwas beizutragen haben wird. — Actum Burg Fulnek den 29. September 1788. Prackisch, f. Kreisſchulkommiſſär.“

Anfangs des Jahres 1791 wurde vom k. Kreisſchulkommiſſär Jakob Moiß Prackisch im Dorfe Großpetersdorf eine Schuluntersuchungskommission abgehalten und deren Resultate im Protokoll vom 1. Februar 1791 niedergelegt. Es nahmen daran teil: Franz Bylansky Ritter von Weisensfels, Ortspfarver, Anton Kupka, Oberamtman der Herrschaft Odrau, Johann Hörstelhofer, Verwalter des Gutes Dt.-Jaknisk, Johann Schindler, Richter von Großpetersdorf, Johann Walzel, Richter von Heinzendorf, Mathes Bayer, Richter von Kleinpetersdorf, und drei andere Deputierte von jeder der genannten Gemeinden, ferner Franz Rutschner, Bürgermeister, und ein Deputierter von Emaus. Es wurde allen Anwesenden die Verordnung vom 20. September 1787 und der Hofbefehl vom 29. Mai 1788 neuerdings kundgemacht. Hierauf wurde denselben aufgetragen, getreulich anzugeben, was für bestimmte oder unbestimmte Zulüsse der Petersdorfer Schule zukommen, welchen Auftrag dieselben in den nachgesetzten Angaben befolgten, deren Inhalt man für die Zukunft auf folgende Art gemeinschaftlich festgesetzt hat, und zwar: „1. Bezieht der Großpetersdorfer Pfarrschullehrer für die Kirchendienste das von uralten Zeiten her übliche Hausbackenbrot a) bei der Gemeinde Großpetersdorf von 23 Bauern à 2, von 2 à 3 und von 2 à 4 Brote, b) von der Gemeinde Kleinpetersdorf von vier Bauern à 2, von 1 à 3 und von 1 à 4 Brote, c) von der Gemeinde Heinzendorf von einem Bauer à 1, von 21 à 2 und von 1 à 3 Brote, welches ihm die genannten Gemeinden wie vorhin in den Terminen Georgi und Michaelis unverfürzt abführen wollen. 2. Anstatt einer ähnlichen Brotgabe empfängt der Schulmann nach alter Gewohnheit aus dem Großpetersdorfer obrigkeitlichen Meierhofs $\frac{4}{5}$ n.-ö. Mezen und von sechs Kesperhütten (?) aus Heinzendorf $\frac{3}{5}$ n.-ö. Mezen Vorderkorn, welches um Michaeli ausgefolgt wird. 3. Verbinden sich die obrigen vier Gemeinden, dem Lehrer zur Kirchweih-

*) Die Verhandlungsschrift wegen der Manfendorfer Schule konnte nicht eruiert werden.